

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 13 / 2023

Sortenschutzgebührentarif 2023 - SST 2023

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 23 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2001 (Sortenschutzgesetz2001 werden in der Anlage festgesetzt.
- § 2. Die Anmeldegebühr ist für alle Pflanzenarten gleich, und ist bei der Antragstellung zu entrichten.
- § 3. (1) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfung), die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder anderen inländischen Prüfstellen erfolgen, gelten für jede Vegetationsperiode (Anlage)
 - (2) Die Kosten der Sortenprüfungen (Registerprüfung), die durch ein Sortenschutzamt eines EWR-, Mitgliedoder Verbandsstaates erfolgen, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
 - (3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001 notwendig, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
 - (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
 - (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- § 4. (1) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse der Sortenzulassungsbehörde oder einer anderen inländischen Prüfstelle, die außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund eines

Sortenzulassungsverfahrens gemäß Saatgutgesetz 1997 gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.

- (2) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse eines Sortenschutzamtes eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates, die außerhalb eines amtlichen Verfahrens auf Sortenschutzerteilung oder auf Grund eines amtlichen Sortenzulassungsverfahrens gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.
- § 5 (1) Die Jahresgebühr beginnt für jede geschützte Sorte für das erste Schutzjahr mit der gleichen Jahresgebühr. Für jedes weitere Schutzjahr bis zum 16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Schutzjahr um einen fixen Betrag. Ab dem 17. Schutzjahr bleibt die Jahresgebühr gleich.
 - (2) Die Jahresgebühr für das erste Schutzjahr ist zwei Monate nach Erteilung des Sortenschutzes fällig. Die Jahresgebühr für jedes weitere angefangene Schutzjahr ist am wiederkehrenden Jahrestag der Erteilung des Sortenschutzes im Vorhinein fällig.
- § 6 Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).
- § 7 Der Sortenschutzgebührentarif (SST 2023) tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SST 2023 tritt der Sortenschutzgebührentarif 2022 außer Kraft.

Anlage

Code-Nr.	SAP Nr.		Gebühren in €
		Allgemeine Gebühren	
1001		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	91,30
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	210,00
1003		Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	171,30
		Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	68,50
		Amtsbestätigung je Stück	183,60



	Duplikat	58,20
1006	Mahngebühr	45,70
1007	Kopierkosten je Seite	0,50

Sortenschutzgebührentarif 2023

Code-Nr.	SAP Nr.	Sortenschutzgebührentarif	Kurz- Bezeichnung	Gebühren in €
1		Antrag/Auftrag		
13010	2011096	Anmeldegebühr inkl. Sortenbezeichnung gemäß § 2	ANSS	426,90
2		Prüfgebühr für Sortenprüfungen pro Jahr gemäß §3.(1)		
13020	2011097	Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja	SS_RP1	757,50
13021	2011098	Bäume	SS_RP2	84,30
13022	2011099	Alle anderen Pflanzenarten	SS_RP3	472,70
13023	2011100	Zusätzliche Untersuchungen nach Aufwand je angefangen Stunde (z.B.: Elektrophorese)	SS-AUFW	
3		Kosten der Registerprüfung gemäß Prüfgebühr der beauftragten Prüfstelle im Ausland		
13030	2011101	Im Falle der Beauftragung	SS_BEAUF	
13031	2011102	Im Falle der Übernahme	SS_UEBER	
4		Übernahmegebühr gemäß § 4		
13040	2011103	Übernahmegebühr bei Inland	SS_RPÜ1	286,50
13041	2011104	Übernahmegebühr bei Ausland	SS_RPÜ2	337,60
5		Jahresgebühr gemäß § 5		
		Gruppe 1: Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja		
13050	2011105	1. Schutzjahr	JGSS-GR1/01	185,70
13051	2011106	2. Schutzjahr	JGSS-GR1/02	265,60
13052	2011107	3. Schutzjahr	JGSS-GR1/03	345,40
13053	2011108	4. Schutzjahr	JGSS-GR1/04	425,50
13054	2011109	5. Schutzjahr	JGSS-GR1/05	505,40
13055	2011110	6. Schutzjahr	JGSS-GR1/06	585,50
13056	2011111	7. Schutzjahr	JGSS-GR1/07	665,50
13057	2011112	8. Schutzjahr	JGSS-GR1/08	745,50
	2011112	9. Schutzjahr	JGSS-GR1/09	825,30
13058	2011113	5. coac.ja		
13058 13059	2011113	10. Schutzjahr	JGSS-GR1/10	905,50
13059	2011114	10. Schutzjahr	JGSS-GR1/10	905,50

13063	2011118	14. Schutzjahr	JGSS-GR1/14	1.225,40
13064	2011119	15. Schutzjahr	JGSS-GR1/15	1.305,30
13065	2011120	16. Schutzjahr	JGSS-GR1/16	1.385,40
13066	2011121	17. Schutzjahr	JGSS-GR1/17	1.385,40
13067	2011122	18. Schutzjahr	JGSS-GR1/18	1.385,40
13068	2011123	19. Schutzjahr	JGSS-GR1/19	1.385,40
13069	2011124	20. Schutzjahr	JGSS-GR1/20	1.385,40
13070	2011125	21. Schutzjahr	JGSS-GR1/21	1.385,40
13071	2011126	22. Schutzjahr	JGSS-GR1/22	1.385,40
13072	2011127	23. Schutzjahr	JGSS-GR1/23	1.385,40
13073	2011128	24. Schutzjahr	JGSS-GR1/24	1.385,40
13074	2011129	25. Schutzjahr	JGSS-GR1/25	1.385,40
13075	2011130	26. Schutzjahr	JGSS-GR1/26	1.385,40
13076	2011131	27. Schutzjahr	JGSS-GR1/27	1.385,40
13077	2011132	28. Schutzjahr	JGSS-GR1/28	1.385,40
13078	2011133	29. Schutzjahr	JGSS-GR1/29	1.385,40
13079	2011134	30. Schutzjahr	JGSS-GR1/30	1.385,40
		Gruppe 2:		
		alle anderen Pflanzenarten		
13080	2011135	1. Schutzjahr	JGSS-GR2/01	185,70
13081	2011136	2. Schutzjahr	JGSS-GR2/02	233,60
13082	2011137	3. Schutzjahr	JGSS-GR2/03	281,80
13083	2011138	4. Schutzjahr	JGSS-GR2/04	329,60
13084	2011139	5. Schutzjahr	JGSS-GR2/05	377,60
13085	2011140	6. Schutzjahr	JGSS-GR2/06	425,50
13086	2011141	7. Schutzjahr	JGSS-GR2/07	473,50
13087	2011142	8. Schutzjahr	JGSS-GR2/08	521,60
13088	2011143	9. Schutzjahr	JGSS-GR2/09	569,60
13089	2011144	10. Schutzjahr	JGSS-GR2/10	617,50
13090	2011145	11. Schutzjahr	JGSS-GR2/11	665,50
13091	2011146	12. Schutzjahr	JGSS-GR2/12	713,40
13092	2011147	13. Schutzjahr	JGSS-GR2/13	761,50
13093	2011148	14. Schutzjahr	JGSS-GR2/14	809,50
13094	2011149	15. Schutzjahr	JGSS-GR2/15	857,30
13095	2011150	16. Schutzjahr	JGSS-GR2/16	905,50
13096	2011151	17. Schutzjahr	JGSS-GR2/17	905,50
13097	2011152	18. Schutzjahr	JGSS-GR2/18	905,50
13098	2011153	19. Schutzjahr	JGSS-GR2/19	905,50
13099	2011154	20. Schutzjahr	JGSS-GR2/20	905,50



13100	2011155	21. Schutzjahr	JGSS-GR2/21	905,50
13101	2011156	22. Schutzjahr	JGSS-GR2/22	905,50
13102	2011157	23. Schutzjahr	JGSS-GR2/23	905,50
13103	2011158	24. Schutzjahr	JGSS-GR2/24	905,50
13104	2011159	25. Schutzjahr	JGSS-GR2/25	905,50
13105	2011160	26. Schutzjahr	JGSS-GR2/26	905,50
13106	2011161	27. Schutzjahr	JGSS-GR2/27	905,50
13107	2011162	28. Schutzjahr	JGSS-GR2/28	905,50
13108	2011163	29. Schutzjahr	JGSS-GR2/29	905,50
13109	2011164	30. Schutzjahr	JGSS-GR2/30	905,50

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger